

## **Satzung des gemeinnützigen Vereins Mikrofilmarchiv der deutschsprachigen Presse**

### *§ 1 Name und Sitz*

- (1) Der Verein führt den Namen „Mikrofilmarchiv der deutschsprachigen Presse e.V.“ (MFA).
- (2) Er hat seinen Sitz in Dortmund.
- (3) Für alle sich aus der Satzung und aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz des Vereins für alle Beteiligten Gerichtsstand.
- (4) Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### *§ 2 Ziele*

- (1) Das Mikrofilmarchiv der deutschsprachigen Presse (MFA) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des MFA ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: die Herstellung, den Erwerb und die Archivierung der Masterfilme deutschsprachiger Zeitungen und Zeitschriften; die Erstellung und Veröffentlichung von Bestandsverzeichnissen, in denen die Original- und öffentlich zugänglichen Arbeitsfilme aufgeführt werden; die Erteilung von Auskünften zu den Aufbewahrungsorten von Original- und Arbeitsfilmen; die Koordinierung von Verfilmungsvorhaben sowie die zentrale Verwaltung von Kaufanfragen zu den im Bestandsverzeichnis geführten Mikrofilmen, die Erstellung und der Versand der Arbeitskopien. Hierdurch ermöglicht das MFA die Nutzung der verfilmten Periodika durch in- und ausländische Nutzer, insbesondere auch für Zwecke der Wissenschaft und Forschung. Zugleich wird durch die Koordinierung der Verfilmungsvorhaben eine effiziente Nutzung der für die Verfilmung deutschsprachiger Presse vorhandenen Ressourcen gewährleistet.
- (3) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke arbeitet das MFA insbesondere mit anderen Institutionen des Archiv-, Bibliotheks- und Dokumentationswesens zusammen.
- (4) Das MFA bearbeitet alle mit der Mikroverfilmung von Pressepublikationen zusammenhängenden Fragen wissenschaftlich, ist ehrenamtlich beratend tätig und pflegt Verbindungen zu gleichartigen ausländischen Institutionen.
- (5) Das Mikrofilmarchiv der deutschsprachigen Presse e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### *§ 3 Mitglieder*

(1) Mitglieder sind

a) natürliche Personen, insbesondere Leiter und Mitarbeiter von Institutionen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die Zeitungen und Zeitschriften mikroverfilmen, oder auf diesem Fachgebiet besondere Sachkenntnisse besitzen;

b) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts in der Bundesrepublik Deutschland, die mit der Mikroverfilmung und Archivierung oder Erschließung von Zeitungen und Zeitschriften befasst sind. Über ihre Aufnahme beschließt der Vorstand.

(2) Die Mitglieder fördern die Ziele des MFA, indem sie ihre Verfilmungen und Verfilmungsvorhaben der Geschäftsstelle als Basis für deren Auskunftstätigkeit bekannt machen. Die Mitglieder setzen sich dafür ein, dass die in ihren Institutionen vorhandenen Originalmikrofilme dem MFA zur Herstellung von Duplikatmikrofilmen zur Verfügung gestellt werden.

(3) Persönliche Mitglieder können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### *§ 4 Ende der Mitgliedschaft*

(1) Die Zugehörigkeit zum Verein endet

a) durch Austritt. Dieser ist dem Vorstand anzuzeigen.

b) durch Ausschluss. Der Ausschluss von Mitgliedern kann im Falle schwerwiegender Verstöße gegen die Satzung des MFA auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder ausgesprochen werden.

c) durch Tod oder durch Erlöschen der juristischen Person.

### *§ 5 Organe des Vereins*

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

### *§ 6 Mitgliederversammlung*

(1) Bis zum 30. Juni eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, falls der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangen.

(3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seinen Stellvertreter. Einberufung und Tagesordnung sind allen Mitgliedern zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.

(4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter, bei deren Verhinderung das dem Lebensalter nach älteste anwesende Vorstandmitglied.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegen die

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Bestellung der Kassenprüfer
- e) Feststellung des Jahresabschlusses
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Vorschlag der Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Beschlüsse gemäß § 4 b der Satzung
- i) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

(6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Sie ist nicht übertragbar.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse zu Ziffer 5 a -g mit einfacher Mehrheit, zu Ziffer 5 h mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

(8) Über Anträge zu Ziffer 5 i kann nur beschlossen werden, wenn sie Gegenstand der Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden der Versammlung und einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.

### *§ 7 Vorstand*

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des MFA und verwaltet dessen Vermögen. Ihm obliegen alle Aufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Von diesen sind zwei Stellvertreter/-innen, wobei die/der eine die/der bisherige Vorsitzende und die/der andere die/der vorgesehene Vorsitzende sein sollte, ohne dass diese Festlegung die Wahl durch die Mitgliederversammlung ersetzt.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Vereinsjahren gewählt. Er bleibt bis zur Übernahme des Amtes durch den neugewählten Vorstand tätig.

(3) Der Vorstand überträgt einem seiner Mitglieder die Geschäftsführung des Vereins im Innenverhältnis.

(4) Der Verein wird durch ein Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(5) Die Einberufung der Sitzung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der

Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(7) Über die Verhandlungen des Vorstandes, insbesondere die Beschlüsse, wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

(8) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes zustimmen.

#### *§ 8 Mitgliedsbeiträge*

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

#### *§ 9 Jahresabschluss und Geschäftsbericht*

(1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Vereinsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss aufzustellen.

(2) Der Jahresabschluss ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

(3) Geschäftsbericht und Jahresabschluss sind zusammen mit dem Prüfungsbericht der Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen.

#### *§ 10 Verwendung von Gewinnen*

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des MFA erhalten keine Gewinnanteile, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des MFA.

#### *§ 11 Vergütungen*

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des MFA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für die Reisekostenabrechnungen gelten die Vorschriften des öffentlichen Dienstes.

#### *§ 12 Auflösung*

Bei Auflösung des MFA oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des MFA an das Institut für Zeitungsforschung der Stadt Dortmund, welches das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### *§ 13 Satzungsänderungen*

Die Satzung ist bei Änderungen, die auf den gemeinnützigen Charakter des MFA von Einfluss sein könnten, dem Finanzamt Dortmund-West vorzulegen.